

das soll denen alten Gewerken bleiben, doch wofern sie den Stollen mit statlichen Zimmern [Zimmerung], geräumen Wassersaig und offenen Mundloch allweg in baulichen Wesen erhalten, . . . wo aber derselbe Stollen eingieng und verfiel, . . . sollen sie das Siebend samt dem Erbrecht verlohren haben. Ung. BO. 3., 11. W. 179. Wo ein Erbstollen über die Maass sein Gesteig hätte oder sonst sich wollte senken, dass das Wasser seinen Fluss nicht hätte, ein solcher Stollen soll kein Erb-Recht haben, sondern verlohren seyn. Kremn. Erl. 4., 2. W. 241.

Erbschacht m. — s. Schacht.

****Erbstamm** m. — eine Einheit von vier Kuxen, welche der Grundbesitzer, auf dessen Boden sich der Fundschacht eines Bergwerks befand, bei diesem Bergwerke mitzubauen berechtigt war und durch welche er für den abgetretenen und beschädigten Grund und Boden entschädigt wurde: *Homb. BO. 7. Br. 306.*

Erbstollen m. — ein auf Grund besonderer Muthung und Verleihung zum Zweck der Wasser- und Wetterlösung und des Gebirgsaufschlusses von einem bestimmten Ansatzpunkte aus in das vorliegende Feld getriebener, in der Weise bevorrechteter Stollen, dass dem Erbstöllner im unverliehenen Felde die Befugniss zu steht, alle innerhalb der Dimensionen seines Stollens (bez. nach gemeinem deutschen Bergrechte auch in der Vierung, s. d. 2.) vorkommenden regalen Mineralien zu gewinnen und sich anzueignen, während er im verliehenen Felde berechtigt ist, von den Besitzern der Bergwerke, durch deren Felder er den Stollen treiben will, zu verlangen, dass sie ihm diesen Durchtrieb sowie das Ansitzen in ihren Bauen und überhaupt die Mitbenutzung dieser Baue gestatten, ausserdem aber auch bestimmte Vortheile, die sogenannten Erbstollengebühren (s. d.), beanspruchen kann, wenn er mit seinem in gesetzmässiger Weise, insbesondere ohne Gesprengung und ohne unerlaubtes Ansteigen getriebenen Stollen in das Grubenfeld in einer bestimmten Teufe, der Erbteufe (s. d.), eingekommen ist und Wasser- und Wetterlösung oder Wasser- oder Wetterlösung verschafft (s. Stollen und Erbbach, Anm.): *Ain Erbstollen, den man . . . ainem Pau zu Hilf bringen will, und Luft und Wasser nemmen will. Schladm. Bergbr. 22. Lori 6.^b Cuniculus habens ius possessionis, erbstoln. Agricola Ind. 26.^a Die weil die Erbstollen derhalben ins Gebirg gebauet und geerbet, dass sie Schächten, Zechen und Gruben mit Wasserhalten und Wetterbringen zu Hülff kommen. Schemn. Erl. 2., 20. W. 269. Die Höhe eines Erbstollens soll seyn ein Klafter oder $\frac{5}{4}$ Lr., auch soll der Stollen nicht gesteigert werden mehr, denn allweg auf 50 Lr. ein halbes Lachter. Kremn. Erl. 4., 2. W. 241. Weil die Erb-Stölln das Hertz und Schlüssel des Gebürges sind und dem Bergwerck die meiste Fortsetzung geben, auch grosse Kosten erfordern, so ist nicht unbillig, dass auch dieselben bey ihrer Gerechtigkeit des Hiebs, Neundten, vierten Pfennig, Steuern und andern ungekränckt geschützet werden mögen. H. 374.^b*

Haupterbstollen: ein Erbstollen, welcher einer grösseren Zahl von Bergwerken Wasser- und Wetterlösung verschafft: [Es soll] *theils zu Abhelfung der Wasser- und Wetternoth und theils zu Untersuchung des gesegneten Ertzberges ein Haupterbstollen angelegt werden. Hüttenb. BO. 21. W. 97. Delius §. 225.* — vollkommener Erbstollen: ein Erbstollen, welcher die Bedingungen, von denen das Gesetz den Genuss der Stollenrechte abhängig macht, vollständig erfüllt und deshalb auch alle diese Rechte beanspruchen kann, im Gegensatz zu unvollkommener, Quasierbstollen: ein Erbstollen, welcher diese Bedingungen nur theilweise erfüllt und deshalb auch nur Anspruch auf einzelne Stollenrechte hat: *Hake §. 418. Schneider §. 458. Kressner 223. 229.*

Anm. Vergl. hinsichtlich des älteren Rechts, in welchem die Erbstollenlehre vorzugsweise mit grosser Ausführlichkeit behandelt worden ist: *Chursächsische Stollenordnung vom 12. Juni 1749., Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten Th. 2., Tit. 16, §§. 221—252. §§. 383—480., Hake §§. 385—472., Karsten §§. 164—173. 195. 196. 228—230.*